

**KÖNIGSTEIN IM TAUNUS
DER MAGISTRAT**

B e s c h l u s s v o r l a g e

Az: 61-40

FB IV Pk/an

Datum 09.01.2023

Drucksachenummer 9/2023

Beratungsfolge	TOP	Termin
Magistrat		16.01.2023
BUA		25.01.2023
StVerVers		02.02.2023

Betreff:

**Änderung der Altstadtgestaltungssatzung vom 09.03.2022
hier: Satzungsbeschluss der 1. Änderung**

Beschlussvorschlag:

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, wie folgt zu beschließen:

Der der Original-Niederschrift beigefügte Entwurf einer Änderung der Altstadtsatzung wird beschlossen.

Begründung:

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 11.11.2021 eine neue Altstadtgestaltungssatzung beschlossen. Die Satzung ist nach Beendigung der Offenlage am 09.03.2022 in Kraft getreten.

Durch die Änderung der „Richtlinie für Denkmalbehörden im Hinblick auf die Genehmigung von Solaranlagen an bzw. auf Kulturdenkmälern“ vom Hessischen Ministerium für Wissenschaft und Kunst von 06.10.2022 und der im November vom Hessischen Landtag beschlossenen Novelle des Hessischen Energiegesetzes muss die Altstadtgestaltungssatzung zum Thema Photovoltaikanlagen angepasst werden.

Zudem sind für den Haushalt 2023 Gelder für eine Förderung von Photovoltaikanlagen eingestellt.

Die hierfür notwendige Förderrichtlinie liegt den städtischen Gremien ebenfalls in der Januar-runde zur Beratung und Beschlussfassung vor.

Um das vorhandene CO2-Einsparpotential auf dem Stadtgebiet optimal zu nutzen ist die Änderung der Altstadtgestaltungssatzung notwendig.

Durch den hohen Gestaltungsanspruch den die Altstadt mit sich bringt, ist eine mit der Unteren Denkmalschutzbehörde abgestimmte Anlage zur Altstadtgestaltungssatzung § 4 (3) entworfen worden.

Wir empfehlen, den vorliegenden Entwurf als Satzung zu beschließen.

Leonhard Helm
Bürgermeister

Anlagen

Satzungsentwurf

Leitlinie für Solaranlagen auf denkmalgeschützten Gebäuden vom Landesamt für Denkmalpflege